

gehabt hatten, sollten nunmehr nur noch für Studienzwecke gebraucht werden¹.

Der Zeitpunkt der Publikation des Reccessvindschen Gesetzbuches ist nicht genau festzustellen. Anhaltspunkte für den terminus a quo bieten II, 1, 15, ein von Reccessvind während des VIII. Concils von Toledo im December 652 erlassenes Gesetz, und das letzte Stück des Gesetzbuches, welches kein eigentliches Gesetz ist, sondern eine Urkunde (*placitum*) der Juden von Toledo, durch welche diese sich dem Könige gegenüber zur Haltung gewisser Bedingungen verpflichten, vom 18. Februar 654². Vor diesem Datum kann das Gesetzbuch nicht abgeschlossen sein. Fraglich bleibt, wie lange nachher? Wenn ich früher, Handausgabe p. XVIII, vermuthet habe, dass das Gesetzbuch nicht gleich in den ersten Jahren nach Chindasvinds Tode erlassen sei, weil bereits eine so grosse Anzahl von Gesetzen Reccessvinds darin enthalten ist, so liess ich mich dabei von der Anschauung leiten, dass diese Gesetze allmählich einzeln nach Bedarf erlassen und für das Gesetzbuch gesammelt seien. Ich möchte es jetzt jedoch für wahrscheinlicher halten, dass die Mehrzahl dieser Gesetze *ad hoc* für die Vollendung der von Chindasvind begonnenen Codification verfasst sind. Dazu war aber nicht grade eine längere Reihe von Jahren erforderlich; so dass der Annahme nichts entgegensteht, dass das Gesetzbuch nicht allzulange nach dem terminus a quo, Februar 654, erlassen sei. Denn an sich ist es durchaus wahrscheinlich, dass der Sohn die vom Vater unvollendet gelassenen Gesetzgebungsarbeiten nicht allzulange nach des Vaters Tode wieder aufnahm.

Ueber die Materialien, aus denen sein Gesetzbuch besteht, spricht sich Reccessvind in der *Lex Quoniam* deutlich genug aus: *'he sole valeant leges, quas aut ex*

1) Reccessvind sagt in II, 1, 8: *aliene gentis legibus ad exercitiam utilitatis imbuī permittimus et optamus, ad negotiorum vero discussionem et resultamus et proibemus*. Der Gesetzgeber erkennt den Nutzen des römischen Rechtes, denn nur dieses kann in Betracht kommen, für das Studium an, während er seine praktische Anwendung verbietet. Isidors Etymologien zeigen uns, dass es schon früher zu Lehr- und Studienzwecken gebraucht wurde. Vielleicht hatte der Gesetzgeber grade dieses berühmte Werk, welches sich im V. Buche mit der Erklärung der vielen Kunstwörter des römischen Rechts beschäftigt, im Auge, wenn er von den fremden *leges* sagte: *'eloquiis pollent'*. 2) Sub die duodecimo Kalendas Martias anno feliciter sexto regni glorie vestre. Dass Reccessvinds Regierungsjahre von 649 und nicht erst vom Tode Chindasvinds an gezählt wurden, zeigen die Akten der unter ihm gehaltenen Concilien.